

Zusammenfassende Erklärung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaik“ der Gemeinde Bokel

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 10a BauGB eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen der vorhabenbezogene Bebauungsplan (B-Plan) nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Ortsbild, Mensch und Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes überprüft wurden. Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bebauungsplanung vorbereitet wird, ist die Überdachung durch die Module und der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung zu nennen. Die Eingriffe wurden ermittelt und bilanziert.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen werden im B-Plan umgesetzt:

- Höhenbeschränkung der Anlagen,
- Begrenzung der überdachten Fläche und Bodenversiegelung (GRZ 0,65),
- Entwicklung von blütenreichem Extensivgrünland zwischen und unter den Solarpanelen durch entsprechende Pflegemaßnahmen,
- Erhalt vorhandener Knickstrukturen,
- Zum Schutz von Knicks Mindestabstand der Module von 10 m (Biotopschutzstreifen),
- Anpflanzung von Gehölzen zur zusätzlichen Eingrünung,
- Ausgleich in Höhe von 7.334 m² für die Inanspruchnahme (vorwiegend Versiegelung und Überdachung) von Boden durch die Entwicklung von blütenreichem Extensivgrünland auf bisher als Acker genutzten Flächen innerhalb der als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (6.594 m²) festgesetzten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sowie durch Anpflanzungen auf externen Flächen südlich des Geltungsbereichs (Knickerergänzung, 740 m²).

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Aus gutachterlicher Sicht stehen nach Einhaltung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen keine jetzt erkennbaren Verbotstatbestände der Planung entgegen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Umsetzung des B-Plans zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führt. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich der Beeinträchtigungen sind innerhalb des Umweltberichtes entwickelt worden und durch Festsetzungen in die Bebauungsplanung eingeflossen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangen. Zu folgenden Themen wurde im Wesentlichen Stellung genommen:

- gemeindeübergreifende Abstimmung der Planung,
- Erschließung des Plangebiets,
- Knickerhalt innerhalb des Plangebiets sowie Umfang und Art der Biotopschutzstreifen,
- Absicherung von Ausgleichsmaßnahmen,
- Blendwirkung der Photovoltaikanlage,
- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Schutzgüter Boden und Wasser,
- Umfang und Art der Anpflanzungen zur Eingrünung,
- Wechselwirkungen mit dem Betrieb der Bahn,
- Bestimmung eines möglichen Netzverknüpfungspunktes.

Hierunter waren Anregungen und Hinweise die überwiegend in den B-Plan oder die Begründung aufgenommen wurden bzw. aufgrund derer eine Anpassung der Unterlagen erfolgt ist. Als Resultat aus den Stellungnahmen wurden darüber hinaus im Wesentlichen:

- zwei Flächen für die Landwirtschaft zum Schutz der Knicks ergänzt,
- die Biotopschutzstreifen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt,
- die Anpflanzungen von Bäumen (zusätzlich zu Sträuchern) als Sichtschutz ergänzt,
- ein Hinweis auf die Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen auf der Planzeichnung ergänzt.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist dem Abwägungspapier zu entnehmen.

3. Aufstellung des B-Plans nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen

Für die Umsetzung der Planung am gewählten Standort bieten sich keine Ausführungsalternativen an, die die Auswirkungen auf Natur und Landschaft weiter minimieren würden. Alle anderen Ausführungsarten einer Photovoltaikanlage hätten vergleichbare Auswirkungen. Höherwertige Strukturen werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt und bleiben erhalten.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Plans sind das Ergebnis der Abwägung der einzelnen Belange untereinander. Städtebauliche und stadtentwicklungsrelevante Belange sprechen für die getroffenen Festsetzungen des B-Plans.